



Jugendstärkung?!

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine Bedeutung für die Jugendhilfe im jugendstrafrechtlichen Kontext

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

BuKo Bad Kissingen, 4. Mai 2022



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Gliederung

- ▶ Vorüberlegungen
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Grundgedanken der Reform
 - Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung
 - Prävention vor Ort
 - Partizipation
- ▶ Erziehungshilfen / Hilfen für junge Volljährige
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen
 - Zusammenarbeit
- ▶ Fazit

Jugendhilfe im Kontext des Jugendstrafrechts



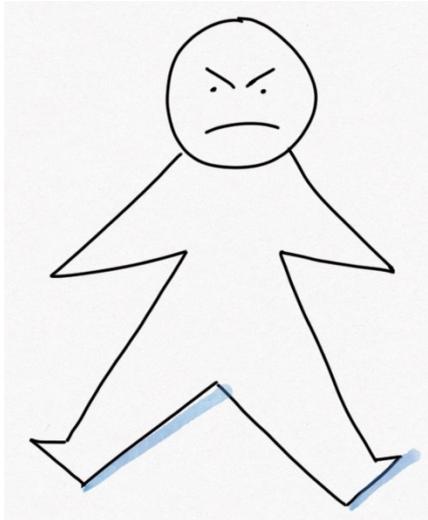
*„Die handlungslegitimierende **Rechtsgrundlage** für die Tätigkeit des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren (und damit auch für die Rolle und Handlungsmaximen des Jugendamts) befindet sich im **SGB VIII** (insb. in § 52 SGB VIII), nicht im Jugendstrafrecht. §§ 38, 50 JGG normieren lediglich die besondere verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im strafrechtlichen Verfahren. Die normativen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB VIII gelten daher ungeachtet der Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren uneingeschränkt.“*

(Trenczek/Goldberg 2016, 164)

→ Folge: Die Aufgaben der Jugendhilfe (JuHiS/ASA) sind im Lichte des SGB VIII zu interpretieren



Ziele in der Jugendhilfe und der Jugendstrafjustiz



delinquent

Nichtgewährleistung
Kindeswohl



Jugendstrafrecht

Jugendhilferecht



Legalbewährung

selbstbestimmt,
eigenverantwortlich
+ gemeinschaftsfähig

Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII

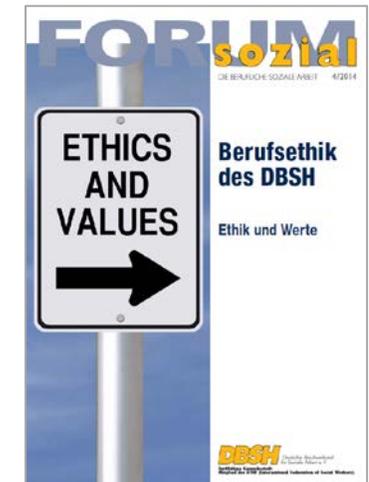
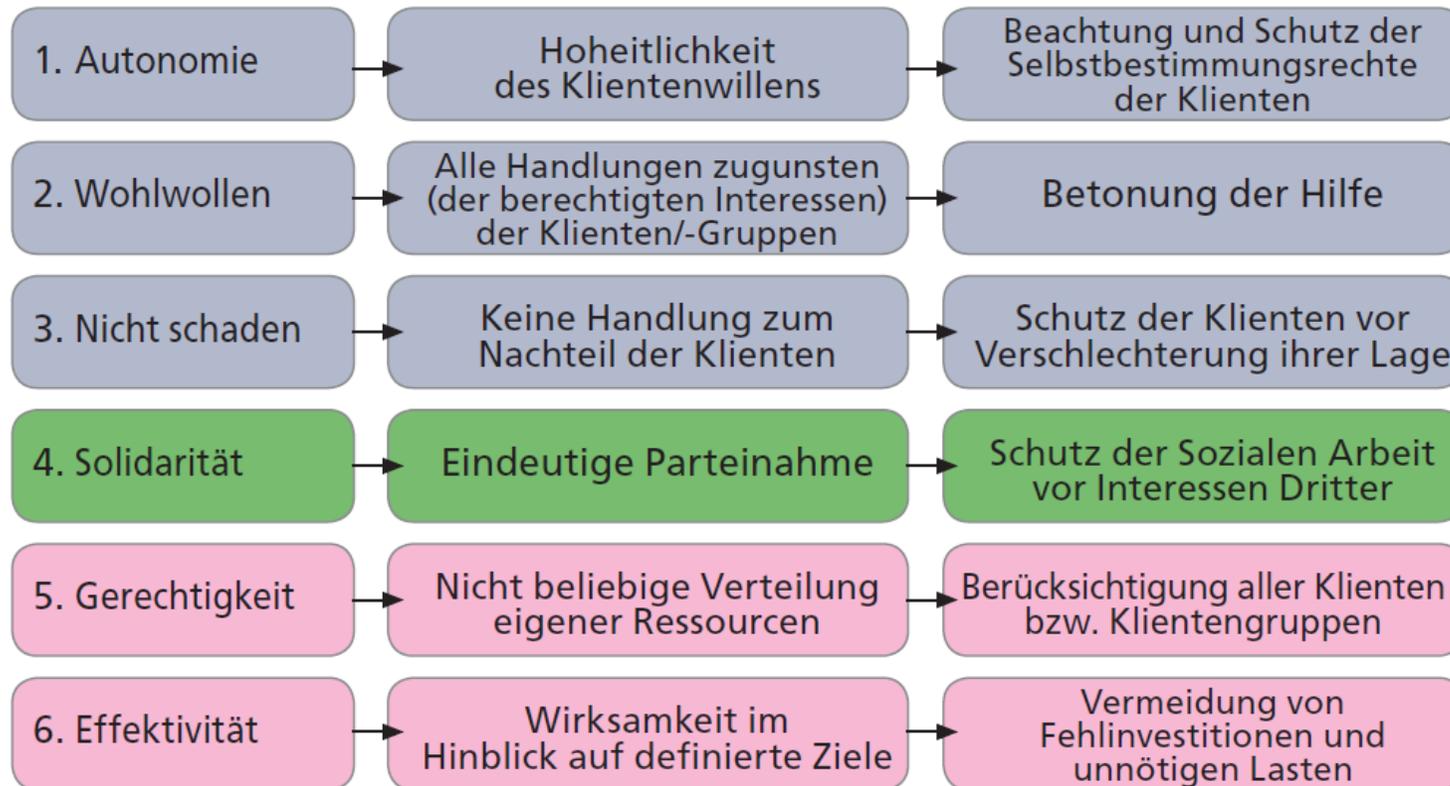


- ▶ **Ziele und Grundsätze des SGB VIII sind bindend**
 - Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung abbauen usw. (§ 1 SGB VIII)
 - Schutz des Kindeswohls
- ▶ **Pädagogische Handlungsmaximen gelten**
 - Partizipation → Akzeptanz (Problemakzeptanz; Problemkongruenz; Hilfeakzeptanz)
 - Prävention → frühzeitige Förderung und Unterstützung, um Gefährdungen zu vermeiden und Teilhabechancen zu verbessern
 - Familien- und Lebensweltorientierung
 - Ressourcenorientierung
- ▶ **Professionelles Handeln i.S.d. Sozialen Arbeit/Jugendhilfe**
 - Berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit
 - Auftrag – Rolle – Haltung

Werte- und Prinzipienorientierung nach Kaminsky



Oberste Prinzipien der Sozialen Arbeit



Quelle: DBSH
Forum Sozial 4/2014, S. 27

Jugendgerichtshilfeb@rometer (2011)



Tabelle 20: Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Aussage

... trifft	... trifft
„voll zu“ oder	„nicht zu“
„eher zu“	oder eher
	nicht zu“

Die JGH sollte sich vor allem an dem
erzieherischen Bedarf des Jugendlichen orientieren.

99 %

1 %

Die JGH muss pädagogisch
auf den Jugendlichen einwirken.

92 %

8 %

Die JGH sollte ggf. auch für ein
Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren.

50 %

50 %



Quelle: Jugendgerichtshilfeb@rometer, DJI 2011

Die sanften Kontrolleure (2021)



Selbstpositionierung:

Mutter: *Sie haben die Aufgabe zu helfen?*

JuHiS: *[guckt nachdenkend]: Ich bin eher neutral. Mein Interesse ist erzieherisch einzuwirken und mein Interesse ist den sozialen Frieden wiederherzustellen. (Prot. 07, 9-10)*

Erklärung der Rolle:

JuHiS: *Es geht um den Bericht für das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft. Ich bin Sozialarbeiter beim Jugendamt. Meine Aufgabe ist, Dich ein paar Sachen zu fragen, wie Du aufgewachsen bist, die Schule, Deine Freizeitinteressen. (Prot. 24, 7)*

Quelle: Kühne/Schlepper/Wehrheim, Soz Passagen 2017, S. 337

Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



▶ Die Regelungen zum Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz gelten, u.a.

■ Betroffenenbeteiligung und Hilfeplanung

- ▶ Einbeziehung der Betroffenen (§ 8 SGB VIII)
- ▶ Leistungsvoraussetzungen (§§ 27, 41 SGB VIII) und Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)

■ Steuerungsverantwortung, § 36a Abs. 1 SGB VIII

- ▶ Bewilligung, Durchführung und Kostentragung für Leistungen nur nach fachgerechter Hilfeplanung und Entscheidung des Jugendamtes

■ Sozialdatenschutz (SGB I, SGB X, SGB VIII)

- ▶ Grundsätze: u.a. Transparenz, Erforderlichkeit, Zweckbindung
- ▶ Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Datenerhebung, -speicherung, -nutzung und -übermittlung (§§ 62 ff. SGB VIII)
- ▶ Zeugnisverweigerungsrecht (§ 35 SGB I)

Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



- ▶ Auslegung der gesetzlichen Regelungen zu den Aufgaben der Jugendhilfe
 - Aufgaben ergeben sich insbes. aus den folgenden Regelungen (JuHiS insbes. § 52 SGB VIII und § 38 JGG; ASA insbes. §§ 27 ff. SGB VIII und § 10 JGG)
 - Veränderungen in den letzten Jahren:
 - ▶ Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019 (BGBl. I, S. 2146)
 - ▶ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444)
 - ▶ [Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I, S. 1810)]

Gliederung



- ▶ Vorüberlegungen
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Grundgedanken der Reform
 - Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung
 - Prävention vor Ort
 - Partizipation
- ▶ Erziehungshilfen / Hilfen für junge Volljährige
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen
 - Zusammenarbeit
- ▶ Fazit

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



▶ Problem und Ziel (RegE BT-Drs. 19/26107, S. 1)

- *„Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken.“*

- ▶ Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung
- ▶ Förderung der jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung

■ Paradigma:

- ▶ **Subjektstellung** der Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe

■ Zentrales Leitbild:

- ▶ *„junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen“*

→ Dazu ist die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen erforderlich!

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



▶ Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

- Erster Entwurf in der 18. Legislaturperiode 2016/2017 gescheitert
- In der 19. Legislaturperiode neuer Anlauf:
 - ▶ Beteiligungsprozess („Mitreden – Mitgestalten“) 2019-2020
 - ▶ Referentenentwurf 05.10.2020
- Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren
 - ▶ 1. Lesung Bundestag 29.01.2021
 - ▶ 1. Durchgang Bundesrat 12.02.2021 mit Stellungnahme
 - ▶ Gegenäußerung der Bundesregierung 26.03.2021
 - ▶ Beschlussempfehlung durch Familienausschuss 21.04.2021
 - ▶ 2. + 3. Lesung Bundestag 22.04.2021
 - ▶ Bundesrat hat am 07.05.2021 zugestimmt
 - ▶ Veröffentlichung im BGBl. am 09.06.2021
 - ▶ Inkrafttreten der meisten Regelungen am 10.06.2021

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



- ▶ Änderungen in vielen Gesetzen durch die Artikel 1-9 des Gesetzes
 1. Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
 2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 3. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
 4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
 5. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
 6. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 7. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
 8. Jugendgerichtsgesetz (JGG)
 9. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)



▶ Wesentliche Inhalte der Reform im Überblick

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz

- ▶ Anpassungen in den Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und stärkere Einbeziehung des Gesundheitswesens
- ▶ Änderungen bei den Betriebserlaubnissen und bei Auslandsmaßnahmen
- ▶ Verbesserung der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe mit Jugendgericht, Familiengericht, Strafverfolgungsbehörden und andern wichtigen Akteur:innen

2. Stärkung von Kindern/Jugendlichen in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

- ▶ Hilfe für junge Volljährige und verbindliche Nachbetreuung
- ▶ Perspektivklärung, Hilfen für Familien, Berücksichtigung der Konstanz

3. Hilfe aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

- ▶ Beginn einer „großen Lösung“ (Eingliederungshilfe für alle Kinder mit Behinderungen als Leistung der Jugendhilfe) → 3-Stufen-Lösung (2021 – 2024 – 2028)

4. Mehr Prävention vor Ort

- ▶ Stärkung von niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Hilfen

5. Mehr Partizipation von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien

- ▶ Stärkung von Beratungsansprüchen und von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Übersicht nach Themen: http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Ueberblick_Aenderungen_KJSG.pdf

Gliederung



- ▶ Vorüberlegungen
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Grundgedanken der Reform
 - Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung
 - Prävention vor Ort
 - Partizipation
- ▶ Erziehungshilfen / Hilfen für junge Volljährige
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen
 - Zusammenarbeit
- ▶ Fazit

Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 3)

- „Die *Behindertenrechtskonvention* der Vereinten Nationen (VN-BRK) enthält die rechtlichen Anforderungen an eine *inklusive Gesellschaft* und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. Die VN-BRK verlangt, *alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert*. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen.“
- „Dies impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine *individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen* ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen.“

Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung



▶ Inklusiver Leitgedanke

- § 1 Abs. 1 SGB VIII: Ergänzung des Erziehungsziels des SGB VIII
 - ▶ „Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“
- § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII: Ergänzung der Aufgaben der Jugendhilfe
 - ▶ „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“
(die bisherigen Nr. 2-4 aF werden Nr. 3-5)
- § 9 Nr. 3 + 4 SGB VIII: Grundrichtung der Erziehung
 - ▶ Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern/Jugendlichen mit verschiedenen Geschlechtsidentitäten sowie der gleichberechtigten Teilhabe und Barrierefreiheit bei der Ausgestaltung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben

Mehr Prävention vor Ort



▶ Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 3)

- *„Gerade Familien, deren psychosozialen Hilfebedarfen mit präventiven, ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig Rechnung getragen werden könnte, haben häufig Vorbehalte und Ängste vor staatlichen Stellen. Auch ein formaler Entscheidungsprozess kann für die Zielgruppe eine hohe Hürde darstellen. Das Unterstützungssystem würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn kindeswohlgefährdende Krisensituationen oder auch familiäre Problemstrukturen so massiv sind, dass zur Kindeswohlsicherung sehr intensive und umfassende Hilfen und ggf. auch Eingriffe erforderlich sind. Die grundsätzlich präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII soll daher weiter gestärkt und die Möglichkeit der niedrighschwelligeren unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen ausgerichtet am Bedarf der Familien erweitert werden.“*

Mehr Prävention vor Ort



▶ Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs zu Hilfen

- § 10a Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB VIII: Beratung für Leistungsberechtigte
 - ▶ sehr weitgehender Anspruch, auch Hilfe bei Antragstellung, Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
 - ▶ Beratung umfasst Informationen über Hilfemöglichkeiten im Sozialraum
- § 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit
 - ▶ Schulsozialarbeit erstmalig als Leistung der Jugendhilfe im SGB VIII erwähnt (zur näheren Ausgestaltung durch die Länder)
- § 16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
 - ▶ Abs. 1: Umformulierung und Konkretisierung der Leistungsinhalte der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie: u.a. Stärkung der Kompetenzen bei der Konfliktbewältigung, Medienkompetenz und zur aktiven Teilhabe und Partizipation
 - ▶ Abs. 2 S. 2: Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen



- ▶ **Gesetzesbegründung** (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 3)
 - *„Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist ein **grundlegendes Gestaltungsprinzip** der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist vor dem Hintergrund der Interaktionsintensität der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die **Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen**. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern.“*

Mehr Beteiligung



- ▶ **Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten**
 - § 4a SGB VIII: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung
 - ▶ Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe (Anregung, Förderung, Zusammenarbeit)
 - § 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - ▶ Abs. 3: Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch junger Menschen ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten
 - ▶ Abs. 4: Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen i.R.d. SGB VIII erfolgt in einer für sie *verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form*
 - § 9a SGB VIII: Ombudsstellen
 - ▶ Verpflichtung des überörtlichen Trägers zur Einrichtung einer zentralen unabhängigen, nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle oder einer vergleichbaren Stelle
 - ▶ Aufgabe: *„Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2“*
 - auch bei „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (also auch i.R.d. JuHiS)

Grundgedanken der Reform



▶ Jugendstärkung?!

■ Inklusiver Leitgedanke:

- ▶ selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen, Barrierefreiheit sicherstellen

■ Prävention:

- ▶ Klärung von Zuständigkeiten für die Beratung (§ 10a und § 16)
- ▶ Weiterentwicklung niedrigschwelliger Angebote in den Kommunen

■ Partizipation:

- ▶ Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse der Adressat:innen der JuHiS?
- ▶ Klärung ausreichender und erforderlicher Formen der für Adressat:innen „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren“ Beratung (Alter, Entwicklungsstand, Sprache, behinderungsbedingte Einschränkungen)
- ▶ Hinweis auf Ombudsstelle sicherstellen

Gliederung



- ▶ Vorüberlegungen
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Grundgedanken der Reform
 - Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung
 - Prävention vor Ort
 - Partizipation
- ▶ Erziehungshilfen / Hilfen für junge Volljährige
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen
 - Zusammenarbeit
- ▶ Fazit



▶ Einige der Neuregelungen im Überblick

- § 27 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung
 - ▶ Klarstellung der möglichen Kumulation von Hilfen
- § 36 SGB VIII: Mitwirkung, Hilfeplan → Stärkung der Beratung, Partizipation und Kooperation, u.a.
 - ▶ Abs. 1 S. 2 SGB VIII: Sicherstellung einer adressat:innenorientierten Beratung und Aufklärung von Kind und Eltern bei der Hilfeplanung
 - ▶ Abs. 3 SGB VIII: Soweit erforderlich, Beteiligung weiterer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger oder der Schule bei der Hilfeplanung

Hilfe für junge Volljährige



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 2)

- „... Junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe müssen darin **bestärkt werden, für sich Verantwortung zu übernehmen, um möglichst gut auf ein selbstständiges Leben vorbereitet** zu sein. Das geltende Recht zur Beteiligung junger Menschen an den Kosten in Höhe von 75 Prozent ihres Einkommens wird diesem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht.“
- „... junge Menschen [müssen] bei ihren **Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt** werden (sogenannte „Careleaver“). Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und **geringere soziale und materielle Ressourcen** als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind. Sie sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf.“

Hilfe für junge Volljährige, §§ 41, 41a SGB VIII



▶ Änderungen im Überblick

- § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII: Erhöhung der Rechtsverbindlichkeit einer Hilfe für junge Volljährige durch eindeutigeren Voraussetzungen
- § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII: Coming-Back-Option
 - ▶ Klarstellung der Möglichkeit erneuter Hilfestellung nach Beendigung
- § 41 Abs. 3 SGB VIII: Verbindliche Übergangsplanung bei Übergang auf andere Sozialleistungsträger
- § 36b SGB VIII: Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit
 - ▶ beim Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungs- (oder Rehabilitations-)Träger
- § 41a SGB VIII: Regelung einer verbindlichen Nachbetreuung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe
 - ▶ früher § 41 Abs. 3 SGB VIII
- § 94 Abs. 6 SGB VIII: Reduzierung des Kostenbeitrags auf *höchstens* 25 % des aktuellen Einkommens

Erziehungshilfen / Hilfen für junge Volljährige



- ▶ **Jugendstärkung?!**
 - Erziehungshilfen:
 - ▶ Kumulation von Hilfen
 - ▶ Adressat: innen-Orientierung und Kooperation in der Hilfeplanung
 - Hilfe für junge Volljährige:
 - ▶ Einfachere Möglichkeiten zur Leistungsgewährung für Adressat: innen der JuHiS?!
 - ▶ reduzierte Kostenbeteiligung (Ermessen: auch weniger als 25% des Einkommens möglich!)
 - ▶ Stärkung der „Coming-Back-Option“
 - Übergangsplanung:
 - ▶ Verbindliche Übergangsplanung unter Beteiligung der jungen Menschen
 - ▶ Strukturen und Konzepte zur Etablierung der Verbindlichkeit der Übergangsplanung als Selbstverständlichkeit mit anderen Sozialleistungsträgern
 - Nachbetreuung:
 - ▶ Information der jungen Menschen über Anspruch und Klärung des voraussichtlichen Bedarfs
 - ▶ Entwicklung von Kriterien zur Bestimmung von Umfang und Zeitraum Nachbetreuung sowie von Konzepten/Strukturen

Gliederung



- ▶ Vorüberlegungen
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Grundgedanken der Reform
 - Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung
 - Prävention vor Ort
 - Partizipation
- ▶ Erziehungshilfen / Hilfen für junge Volljährige
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen
 - Zusammenarbeit
- ▶ Fazit

Veränderungen bezogen auf Verfahren nach JGG



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 2)

- *„Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen sowie zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen müssen stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet werden, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten.*

Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten Akteure. Dazu bedarf es eines engeren Zusammenwirkens dieser Akteure, insbesondere zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe. Auch die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Familiengerichten, Jugendgerichten und Strafverfolgungsbehörden muss weiter gestärkt werden.“

Mitwirkung in JGG-Verfahren, § 52 Abs. 2 SGB VIII



- ▶ Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 107)
 - „Angesichts mitunter bestehender *Unsicherheiten über Zuständigkeiten von und Zugänge zu anderen Trägern von Sozialleistungen* erscheint es sinnvoll und im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das *Jugendamt hier als Clearingstelle* tätig wird. Bestehende gesetzliche Beratungspflichten anderer Sozialleistungsträger bleiben unberührt.“
- ▶ Ergänzung in § 52 Absatz 2 (Prüfung von Leistungen)
 - „(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe *oder anderer Sozialleistungsträger* in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.“

Mitwirkung in JGG-Verfahren, § 52 Abs. 2 SGB VIII



▶ Jugendstärkung?!

- gesetzliche Klarstellung → unbestritten, dass auch Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen
 - ▶ z.B. Jugendberufshilfe, BAföG
- Jugendamt als „Clearingstelle“
 - ▶ Vorrang Hilfe vor Strafe und Ausbau der Übergänge:
 - Jugendstrafrecht → Jugendhilferecht und nun auch Sozialrecht (Trenczek in FK § 52 Rn. 57)
 - ▶ Kenntnisse des weitverzweigten Systems möglicher Sozialleistungen nötig (Wapler in Wiesner/Wapler § 52 Rn. 36a)
 - vgl. auch Beratung nach § 10a SGB VIII
 - ▶ Gute Kooperation erforderlich (von beiden Seiten)
 - kosten- und zeitintensiv → Mehraufwand bei Personalplanung berücksichtigen
 - aber keine deutlichere Vorgabe zur Kooperation in anderen Sozialleistungsgesetzen

Gliederung



- ▶ Vorüberlegungen
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Grundgedanken der Reform
 - Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung
 - Prävention vor Ort
 - Partizipation
- ▶ Erziehungshilfen / Hilfen für junge Volljährige
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen
 - Zusammenarbeit
- ▶ Fazit

Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG



► Gesetzesbegründung (RegE, BT-Drs. 19/26107, S. 105)

- *„Die Ergänzung der Vorschrift trägt den jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Justizministerkonferenz „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ aus dem Jahr 2013 Rechnung. [...] Auch einzelfallbezogene Kooperationen sind nach geltendem Recht möglich bzw. konkret vorgesehen. [...] Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 52 SGB VIII wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bereits jetzt nach dem Gesetz erforderliche grundlegende Zusammenarbeit mit Jugendgericht und Jugendstaatsanwaltschaft hinaus **in der Regel auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen umfasst**, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgabe notwendig ist. **Dadurch soll dem zurückhaltenden Gebrauch in der praktischen Umsetzung einer umfassenderen behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.** Die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten [...] ebenso wie die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die für andere Mitwirkende in derartigen Gremien gelten, bleiben dabei unberührt.“*

Überblick über die Änderungen durch das KJSG



§ 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

Dabei **soll** das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, **soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist**.

Die behördenübergreifende Zusammenarbeit **kann** im Rahmen von **gemeinsamen Konferenzen** oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen **nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen** erfolgen.

§ 37a JGG: Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien

(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte **können** zum Zweck einer **abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend** mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an **gemeinsamen Konferenzen** und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.

(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit **sollen** Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die **Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert** wird.

Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG



- ▶ § 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG
 - Zusammenarbeit der JuHiS nicht nur mit der Jugendstrafjustiz, sondern auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren **Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen/jungen Volljährigen auswirkt** (Abs. 1 Satz 2)
 - ▶ z.B. mit Schule, Ausländerbehörden, Gesundheitsbereich, anderen Sozialleistungsträgern (vgl. bereits § 81 SGB VIII)
 - ▶ (Zusammenarbeit mit Jugendstrafjustiz und Polizei ist sowieso schon in der Mitwirkungsaufgabe angelegt)
 - ▶ **Soll-Regelung**
 - ▶ **nur, soweit dies zur Erfüllung der JuHiS-Aufgaben erforderlich ist**
 - Aufgaben: Betreuung, Begleitung, Beratung, psychosoziale Diagnose, Prüfung von Leistungen, fachliche Stellungnahme, Überwachung von Auflagen/Weisungen, Krisenintervention in Haftsachen ...

Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG



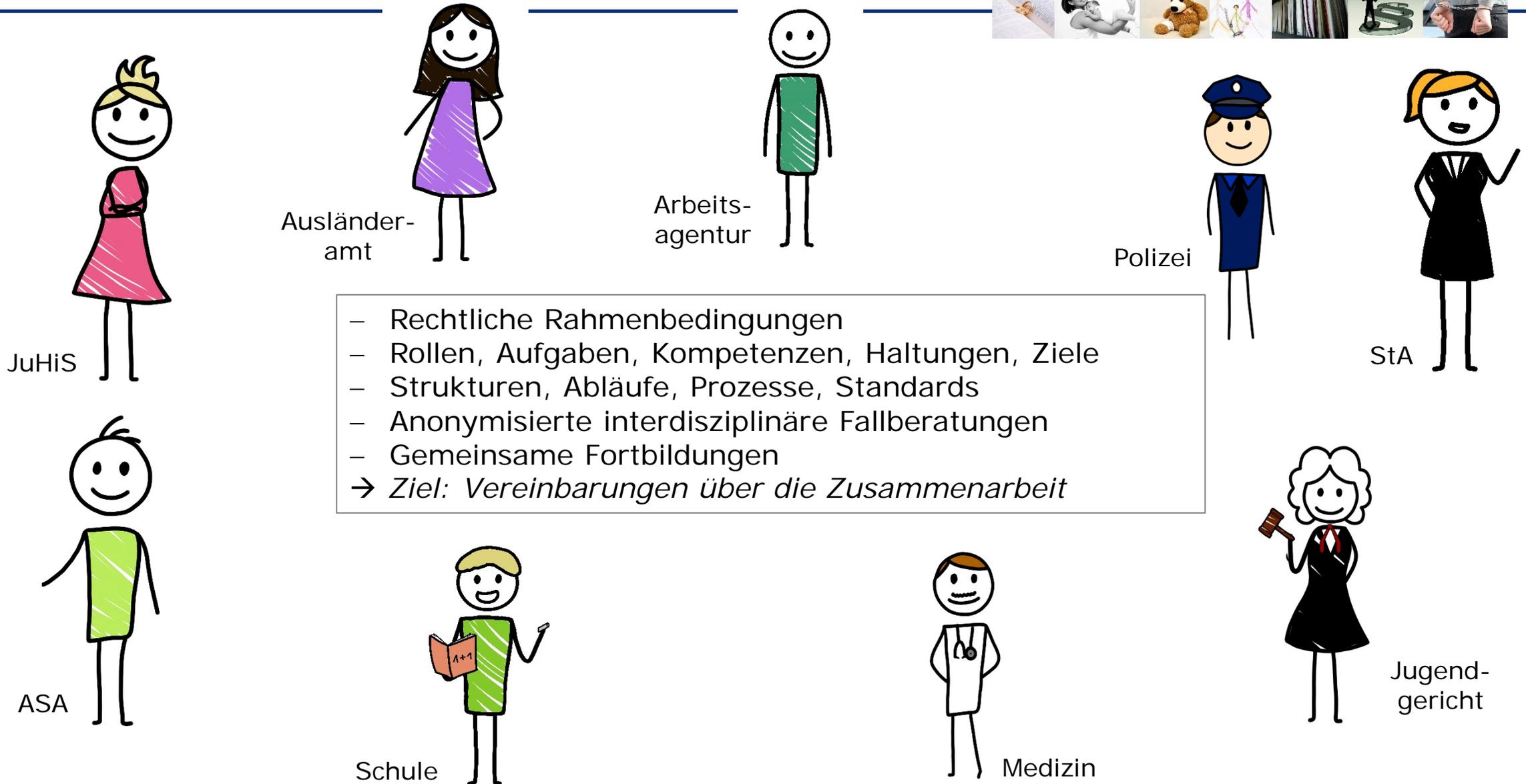
- ▶ § 52 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG
 - Behördenübergreifende Zusammenarbeit *kann* im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen, vergleichbaren Gremien oder anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen (Abs. 1 Satz 3)
 - ▶ Kann-Regelung
 - ▶ Fachliche Einschätzung zur Geeignetheit der Form
 - ▶ Voraussetzung: **Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben!** → *s. gleich!*
 - Anwendungsbereiche: (s. BT-Drs. 19/26017, S. 106)
 - ▶ Mehrfachauffällige, schwere Straftaten, Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten
(z.B. Schulverweigerung, Suchtprobleme, familiäre Problem)
 - **Achtung**: Gefahr von Missverständnissen über eine mögliche **Mitwirkungsverpflichtung** (Goldberg in GK-SGB VIII § 52, Rn. 95e)

Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG

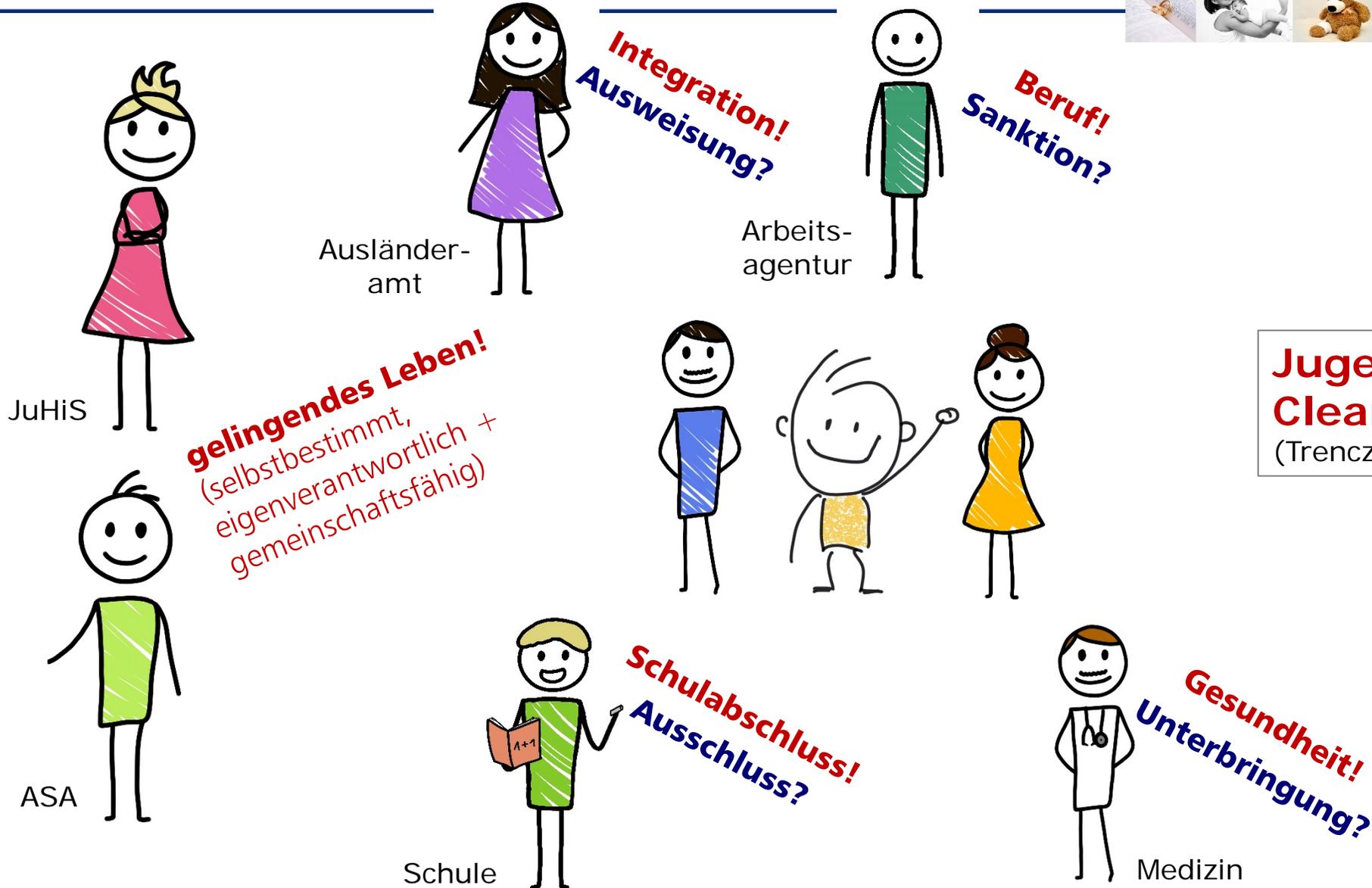


- ▶ § 37a JGG: Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien
 - Fallübergreifende Zusammenarbeit (Abs. 1):
 - ▶ Geltung für Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwält:innen
 - ▶ Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbes. durch Teilnahme an Konferenzen und Gremien
 - ▶ Kann-Regelung
 - ▶ Ziel: abgestimmte Aufgabenwahrnehmung
 - Einzelfallbezogene Zusammenarbeit (Abs. 2):
 - ▶ Geltung nur für Jugendstaatsanwält:innen
 - ▶ Soll-Regelung
 - ▶ Ziel: Förderung der Legalbewährung

Fallübergreifende Zusammenarbeit (s. § 81 SGB VIII)



Fallbezogene Zusammenarbeit



**Jugendamt als
Clearingstelle**
(Trenczek in FK § 52 Rn. 78)

Ist die Zusammenarbeit **erforderlich** zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII?

Partizipation
Ressourcenorientierung
Lebensweltorientierung
soziale Teilhabe

Förderung, Unterstützung
Datenschutz:
Transparenz + Vertrauen
Prozesshaftigkeit



JuHiS



ASA

gelingendes Leben!
(selbstbestimmt,
eigenverantwortlich +
gemeinschaftsfähig)



Polizei



StA

Legalbewährung!



Jugend-
gericht



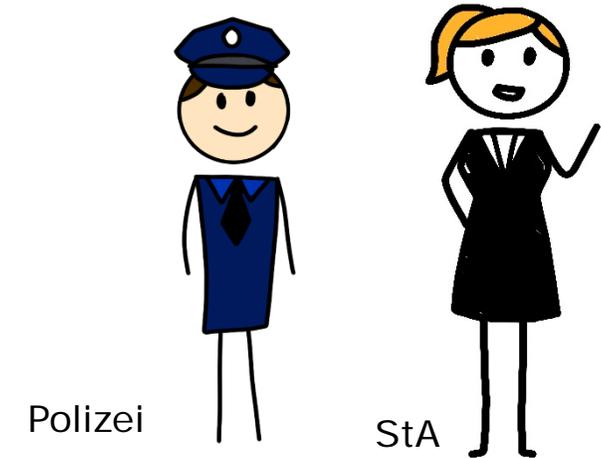
▶ Entwicklungen der letzten Jahre

■ Soziale Arbeit im „Souterrain der Polizei“

- ▶ Polizei nimmt gestaltende Rolle in Kooperationsprozessen ein
- ▶ Verschiebung von der Sozialen Arbeit zur Polizei (z.B. Projekte wie „Kurve kriegen“ in NRW)
- ▶ strafrechtliche Perspektive dominiert in vielen Konzepten
 - schnellere, härtere, repressivere Reaktion auf Delinquenz (kriminologisch und pädagogisch aber nicht sinnvoll)
- ▶ Indienstnahme der Sozialen Arbeit durch die Polizei
 - Bedrohung von Selbstständigkeit und Wirksamkeit der SozArb

(Goldberg in GK-SGB VIII, 2021, § 52 Rn. 58 m.w.N.)

Fallkonferenzen / Häuser des Jugendrechts



gelingendes Leben

?

- bessere Kommunikation ✓
- intensivere Kooperation ✓
- Verfahrensbeschleunigung ✓

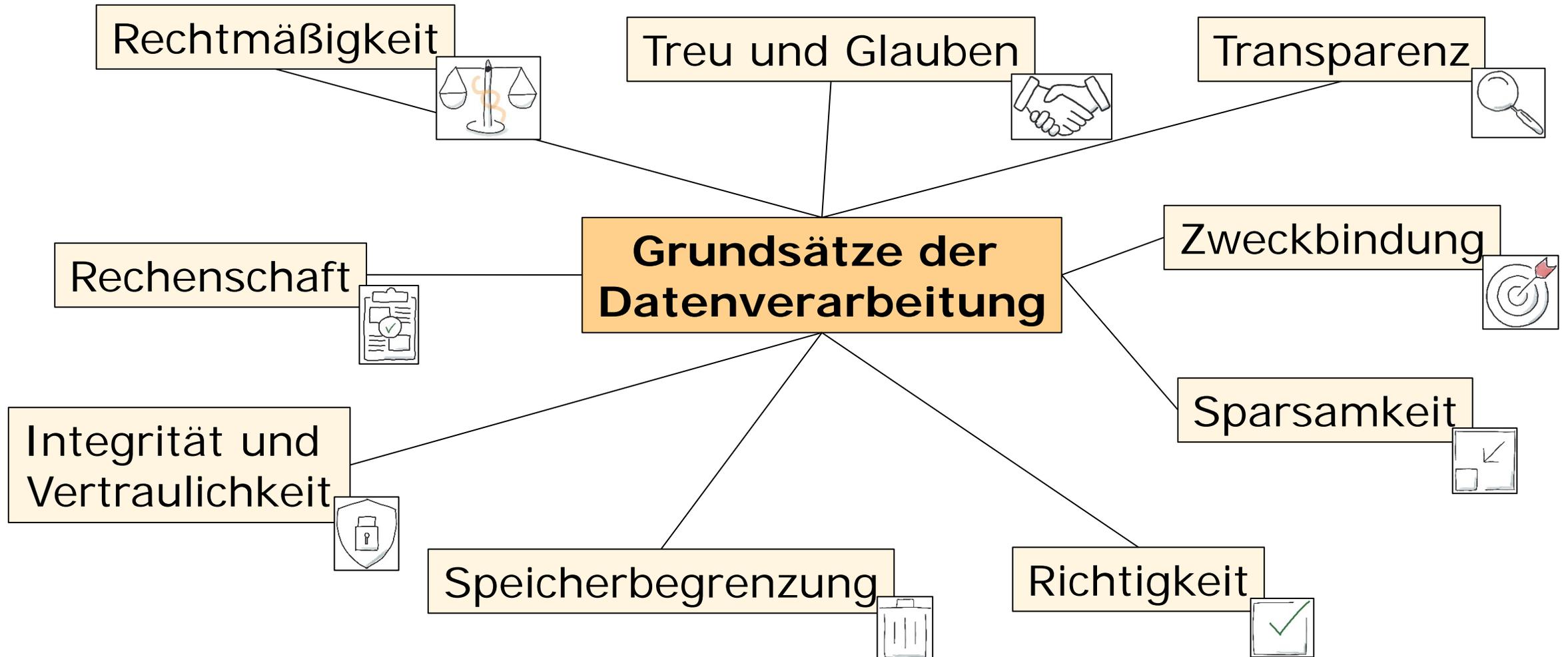
Legalbewährung

?

Desistance (Abbruch krimineller Karriere) als Prozess: Entscheidend sind

- Soziale Bedingungen: Wendepunkte, neue soziale Bindungen (z.B. stabile Arbeit, gute Partnerschaft)
- Psychische Bedingungen: kognitive Reife, bewusste Entscheidung, Auseinandersetzung mit dem Leben

Datenschutz in Fallkonferenzen



Art. 5 EU-DSGVO

Datenschutz in Fallkonferenzen



▶ Datenerhebung

- zulässig, *soweit* die Kenntnis zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe *erforderlich* ist
- bei wem werden Daten erhoben?
 - ▶ Grundsatz der Datenerhebung bei den Betroffenen
 - Freiwilligkeit der Mitwirkung!
 - ▶ Ausnahmsweise Datenerhebung bei Dritten, wenn gesetzlich erlaubt
 - mit Einwilligung
 - wenn die Erhebung beim Betroffenen *unmöglich* ist und die Kenntnis der Daten *erforderlich* ist für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 52 SGB VIII
 - ▶ i.d.R. nicht zu bejahen
 - keine Datenerhebung bei Dritten, wenn sonst Leistungen der Jugendhilfe oder das Vertrauensverhältnis gefährdet würden

Regelungen: § 67a SGB X, § 62 SGB VIII

Datenschutz in Fallkonferenzen



▶ Datenübermittlung

a) Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Gefährdung des Erfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - nur anwendbar bei Übermittlung nach § 69 SGB X
- ▶ anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII und § 76 SGB X)



Datenschutz in Fallkonferenzen



▶ Datenübermittlung

■ Übermittlungsbefugnisse

▶ Einwilligung

▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnisse, insbes.

■ § 69 SGB X: Erfüllung sozialer Aufgaben

▶ die wichtigste und häufigste Übermittlungsbefugnis

■ § 71 SGB X: Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten

■ Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden

▶ § 68 SGB X: Mitteilungen für Aufgaben der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte

▶ § 73 SGB X: Durchführung eines Strafverfahrens

- aber Achtung → immer auch Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis beachten!



Datenschutz in Fallkonferenzen



▶ Datenübermittlung

- Die Übermittlung ist zulässig ...

- ... *und* es besteht keine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis



- a) die Übermittlung würde den **Erfolg** der Jugendhilfeleistung **gefährden** (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)

(Diese Einschränkung der Übermittlungsbefugnis gilt ausschließlich bei Übermittlungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach § 69 SGB X.)

- b) besonderer Vertrauensschutz bei **anvertrauten Jugendhilfedaten** (§ 65 SGB VIII)

Zusammenarbeit in Verfahren nach JGG



▶ Jugendstärkung?!

■ Fallunabhängige Zusammenarbeit:

- ▶ Kontaktaufnahme zu Kooperationspartner*innen, um gemeinsame Strukturen (weiter-) zu entwickeln

- Strafjustiz: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendarrest, Jugendstrafvollzug
- freie und öffentliche Träger der Jugendstraffälligenhilfe
- andere Sozialleistungsträger, Schulen, Gesundheitssystem, Ausländerbehörde ...

- ▶ Berücksichtigung in der Personalplanung und bei Pensen

■ Fallbezogene Zusammenarbeit im Einzelfall:

- ▶ (Weiter-)Entwicklung eines Konzepts (nur) im Sinne der Aufgaben der Jugendhilfe
- ▶ Klärung datenschutzrechtlicher Fragen
- ▶ Richtigstellung möglicher Missverständnisse (keine Pflicht zur Mitwirkung)

Gliederung



- ▶ Vorüberlegungen
- ▶ Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Grundgedanken der Reform
 - Einbeziehung von Jugendlichen mit Behinderung
 - Prävention vor Ort
 - Partizipation
- ▶ Erziehungshilfen / Hilfen für junge Volljährige
- ▶ Veränderungen bezogen auf Verfahren nach dem JGG
 - Prüfung von Leistungen
 - Zusammenarbeit

▶ Fazit



- ▶ **Jugendstärkung?!**
 - grundsätzlich positive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
 - ▶ Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen mit Behinderungen
 - ▶ Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten
 - ▶ Prävention: niedrigschwellige Hilfen
 - Umsetzungsbedarf abhängig von bisheriger kommunaler Kinder- und Jugendhilfe
 - ▶ z.B. Hilfe für junge Volljährige, aber auch bei der JuHiS
 - ▶ bisherige Zusammenarbeit (andere Sozialleistungsträger / Strafjustiz)
 - Manche Änderungen werfen Fragen auf
 - ▶ Erwartungen bezogen auf die fallbezogene Zusammenarbeit
- ▶ **Umsetzung im Lichte der Grundprinzipien der Jugendhilfe!**

Literatur zum Jugendhilferecht nach dem KJSG

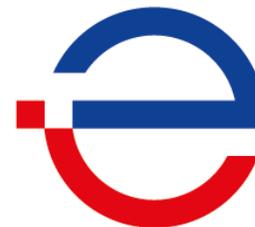


- ▶ *Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela* (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos
- ▶ *Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt* (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- ▶ *Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike* (Hrsg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage, München: Beck
- ▶ *Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas* (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Auflage, Baden-Baden: Nomos (erscheint im Frühsommer 2022)
- ▶ *Wabnitz, Reinhard* (Hrsg.): GK-SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Loseblattausgabe. Hürth: WoltersKluwer
- ▶ *Kunkel, Peter-Christian* (2022): Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis. 10. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- ▶ *Beckmann, Janna/Lohse, Katharina* (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: JAmt 2021, S. 178-185. (mit Online-Aktualisierung, s. <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html>)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/) von [Pexels](https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).
Für Internet-Website der Hyperlink auf torange.biz



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/) auf [Pixabay](https://pixabay.com/)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/) auf [Pixabay](https://pixabay.com/)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/) auf [Pixabay](https://pixabay.com/)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/) auf [Pixabay](https://pixabay.com/)



Cliparts: Jasmin Babbe